

Merkblatt zum Antrag Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2021

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen. Förderfähig ist die Haltung von Milchkühen, von Mutterkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern in Laufställen sowie Schweinen in Gruppenhaltung, jeweils mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh. Nicht gefördert werden bei den Rindern Liegeboxenlaufställe mit Hochboxen.

2. Allgemeines

Zu einem vollständigen Antrag gehören

- **die Checklisten**
 - o **Anlage 1** „Allgemeine Angaben“ **muss immer ausgefüllt werden!**
 - o **Anlage 2** „Rinderhaltung“, **muss ausgefüllt werden, wenn Rinder beantragt werden**
 - o **Anlage 3** „Schweinehaltung“, **muss ausgefüllt werden, wenn Schweine beantragt werden**
- **Anlage 4** „Monatsmeldungen Schweine“

Die Anlage 4 „Monatsmeldungen Schweine“ muss ausgefüllt werden, wenn Sie Schweine beantragt und im Verpflichtungsjahr Schweine gehalten haben. Die Anlage muss **nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bis zum 31.01.2022** an die zuständige Kreisstelle gesandt werden.

- **der Antrag selbst.**

Der Antrag ist **vollständig** ausgefüllt und **unterschrieben** mit den notwendigen **Anlagen** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum **30.06.2020** einzureichen. Beachten Sie bitte, dass auch Anlage 1 unterschrieben werden muss. Die Anlagen 1 bis 3 dienen der Selbstkontrolle. Sie sollten daher gewissenhaft geprüft und ausgefüllt werden. Eine bewusste Täuschung führt zur Rücknahme einer evtl. erteilten Bewilligung und zum Ausschluss von der Maßnahme für den anschließenden Verpflichtungszeitraum.

Auf Grundlage Ihrer HIT-Daten werden für die Auszahlung alle förderfähigen Rinder der beantragten Betriebszweige durch die Bewilligungsbehörde berechnet. Als Grundlage für die Berechnung der förderfähigen Schweine dient die Anlage 4 „Monatsmeldungen Schweine“. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Verpflichtung.

3. Sanktionen vermeiden mithilfe des „Selbstchecks“

Prüfen Sie vor einer Antragstellung anhand des Antrags inkl. der Anlagen sowie der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh vom 27.03.2015, zuletzt geändert am 04.07.2018, bitte genau, ob Sie die Zuwendungsvoraussetzungen und verschiedenen Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums für alle Tiere des/der beantragten Betriebszweigs/e, einschließlich ggf. vorhandenem Pensionsvieh, einhalten.

Ich möchte Sie an dieser Stelle insbesondere auf folgende Verpflichtungen aufmerksam machen:

- Mindestgrößen für die tageslichtdurchlässige Fläche sowie für die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche
- Mindestanforderungen an die Anzahl der Grundfutterplätze
- Verpflichtung, die Liegeflächen regelmäßig ausreichend mit Stroh einzustreuen.

Einzelheiten hierzu sowie die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Anlagen 1 bis 3.

Verstöße gegen die Verpflichtungen führen zu Sanktionen. Wird zum Beispiel festgestellt, dass die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche nicht den Förderbedingungen entspricht, erfolgt eine Kürzung der Prämie nach folgender Staffelung:

uneingeschränkt nutzbare Stallfläche	Sanktion
zwischen 1,5 und 5 % kleiner als erforderlich	20 %
zwischen 5 und 10 % kleiner als erforderlich	50 %
um mehr als 10 % kleiner als erforderlich	100 %

Wiederholungsverstöße gegen Verpflichtungen führen zu einer stärkeren Sanktion und sollten in jedem Fall vermieden werden.

Bei den Anlagen 1 bis 3 des Antrags handelt es sich um Checklisten, mit denen die verschiedenen Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen abgefragt werden. Die Checklisten sind fester Bestandteil des Antrags und müssen zwingend ausgefüllt werden. Dies soll dazu beitragen, dass Sie sich intensiv mit den einzelnen Voraussetzungen auseinandersetzen und prüfen, ob das eigene Haltungsverfahren den Anforderungen der Förderung entspricht. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben, werden die mit dem Förderantrag verbundenen Anforderungen von vielen Antragstellern leider häufig unterschätzt.

4. Hinweise Rinderhaltung:

Die Unterscheidung von Milch- und Mutterkühen erfolgt anhand des Rasseschlüssels der Anlage 1 und 2 der „Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh“.

Zur Milchviehhaltung zählen nur Kühe ab eingetragener Erstkalbung in HIT, die den Rassen der Anlage 1 der Richtlinien angehören: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 27, 44, 52, 55, 56, 68, 98, 99.

Zu den Mutterkühen gehören alle in Anlage 2 genannten Rassen:

20, 21, 22, 23, 24, 25, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97.

Da Ihre förderfähigen Rinder in der HIT-Datenbank ermittelt werden, ist es wichtig, dass Ihre eingetragenen Daten korrekt sind. Korrekturen in der HIT-Datenbank werden nur berücksichtigt, solange Sie unsererseits noch nicht auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Ist eine diesbezügliche Information an Sie bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe beträgt je GVE

Milchkühe	80 €
Mutterkühe	55 €
Aufzuchtrinder und Mastfärsen	55 €
Mastbullen	280 €
Sauen, Jungsauen, Eber	120 €
Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel	75 €

Im Falle der gleichzeitigen Förderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP), je GVE:

Milchkühe	40 €
Mutterkühe	35 €
Aufzuchtrinder und Mastfärsen:	35 €
Mastrinder	280 €
Sauen, Jungsauen, Eber	85 €
Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel	55 €

6. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Der Antrag ist bis zum 30.06.2020 bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Ich empfehle, den Antrag fristgerecht einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage erfolgt eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag. Anträge, die nach dieser Nachfrist eingereicht werden, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Der vollständige Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensidentifikation
- Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Angabe zu den beantragten Tieren (Anzahl) in den jeweils förderfähigen Betriebszweigen, sowie
- die ausgefüllten Checklisten

Einteilung des Bestandes in die Betriebszweige!

Die Haltungsbedingungen müssen immer für alle Tiere eines Betriebszweiges eingehalten werden.

Förderfähig sind diese Betriebszweige:

- Milchvieh: Milchkühe ab Erstkalbedatum der Rassen gemäß Anlage1 der Richtlinien, siehe 3. Hinweise Rinderhaltung
- Mutterkühe: Mutterkühe ab Erstkalbedatum der Rassen gemäß Anlage2 der Richtlinien siehe 3. Hinweise Rinderhaltung
- Rinderaufzucht/Färsenmast: weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung
- Bullenmast: männliche Rinder ab einem Alter von 6 Monaten bis 24 Monate
- Schweinezucht: Jungsauen, Sauen einschließlich Saugferkeln und Eber
- Sonstige Schweinehaltung: Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel

Kreuzen Sie zunächst den beantragten Betriebszweig an. Ermitteln Sie die durchschnittliche Anzahl der Tiere (ggfls. in der jeweiligen Altersklasse) Ihres Betriebes, die Sie voraussichtlich im gesamten Verpflichtungsjahr halten werden und tragen Sie diesen Bestand in die vorgesehene Zeile des Antrages ein, wenn Sie die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Betriebszweig vollständig und ganzjährig einhalten.

Wird hier eine Angabe gemacht die höher ist als die tatsächlich nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums festgestellten Tiere, führt dies nicht zu Sanktionen. Diese Angabe dient lediglich der Festlegung des Bewilligungsrahmens bis zu dem maximal eine Prämie gezahlt werden kann.

7. Hinweis zum Schluss:

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Antrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen sowie die „Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh“ vom 27.03.2015, zuletzt geändert am 04.07.2018 aufmerksam durch.

Über Höhe und Art der Zuwendung wird im Dezember 2020 entschieden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.